

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2014/5 vom 11. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2014_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2014/5 du 11 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2014/5 del 11 luglio 2014

Regeste

Art. 1 OHG und 13 Abs. 1 f OHG. Erweiterung einer Kostengutsprache im Rahmen der juristischen Soforthilfe nach Mobbinghandlungen in der Schule. Opfereigenschaft bejaht. Unter Berücksichtigung besonderer Umstände rechtfertigt sich die Erweiterung der Kostengutsprache (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2015, OH 2014/5). Entscheid vom 30. September 2015 Besetzung Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterinnen Christiane Gallati Schneider und Marie-Theres Rüegg Haltinner; a.o. Gerichtsschreiber Jaison Parampett Geschäftsnr. OH 2014/5 Parteien A. ____, Rekurrentin, vertreten durch B. ____, dieser vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Marco Bivetti, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen, gegen Opferhilfe der Kantone SG/AI/AR, Teufenerstrasse 11, Postfach, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, Gegenstand juristische Hilfe (Übernahme Anwaltskosten) Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Opfer im Sinn des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) ist eine Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Als Straftat gemäss OHG gilt ein im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten, unabhängig davon, ob die Täterin oder der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten und vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG; Dominik Zehntner, in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, Peter Gomm/Dominik Zehntner (Hrsg.), 3. Aufl. Bern 2009, Rz 3 zu Art. 1). Das Gesetz enthält keine Aufzählung, welche Straftaten Anspruch auf Opferhilfe begründen. Der strafrechtlichen Qualifikation der Tat kommt denn auch keine entscheidende Bedeutung zu. Viel wesentlicher ist die Wirkung der Straftat auf das Opfer und dessen durch das Gesetz geschützte Integrität. Es gilt ein opfer- und nicht ein täterbezogener Ansatz, was die Subsumtion einer Handlung unter einen bestimmten Tatbestand zweitrangig erscheinen lässt, solange das Kriterium der Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung der Integrität erfüllt ist. Die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat sind je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Für die Gewährung der Soforthilfe genügt es, wenn ein Straftatbestand in Betracht fällt. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Anspruchs ist somit, ob die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht werden kann (Zehntner, a.a.O., Rz 6 zu Art. 1; BGE 125 II 265 E. 2).

1.2 Der Rechtsanwalt macht geltend, die Rekurrentin sei Opfer von Mobbinghandlungen ihrer Klassenkameraden gewesen. Dies habe zu einer Beeinträchtigung ihrer psychischen Integrität geführt, sodass

sie in die psychiatrische Klinik habe eingewiesen werden müssen. Nachdem sie zunächst jegliche Aussage bezüglich der Vorfälle verweigert habe, habe sie sich auch im persönlichen Gespräch mit ihm an ihrem Wohnort verschlossen gezeigt und habe aufgrund ihrer Verfassung keine eigentlichen Aussagen zu den Mobbinghandlungen machen können. In den eingereichten handschriftlichen Notizen der Rekurrentin hält diese fest, wie sie konkret beschimpft und erniedrigt worden sei. Weiter sei ihr bspw. gesagt worden, sie solle sich "die Kugel geben" oder ihr Vater sei "so fett, dass er nicht durch die Haustüre komme". Ausserdem habe man sie "rumgeschubst", ihr "Papierschnipsel" angeworfen, vor ihr die Schulzimmertüre zugehalten oder ihr auf dem Nachhauseweg den Weg versperrt. Zudem sei sie von 2 männlichen Schülern sexuell berührt worden (act. G5.7a). Weitere Angaben zu den Mobbinghandlungen sind aus den Akten nicht ersichtlich. Die Rekurrentin wurde am 13. März 2014 aufgrund der Schulverweigerung durch einen Arzt beim KJPD angemeldet und am 10. Mai 2014 per fürsorgliche Unterbringung zur stationären jugendpsychiatrischen Behandlung in die Klinik D. ___ eingewiesen. Im Formular zur fürsorglichen Unterbringung vom 9. Mai 2014 wird bemerkt, dass eine stationäre Behandlung aufgrund von Suizidalität notwendig sei. Am 17. Juni 2014 wurde die Rekurrentin wieder in die ambulante Behandlung der KJPD entlassen (act. G1.4; G1.1).

1.3 Es liegen keine Arztberichte vor, woraus die konkreten psychischen Leiden der Rekurrentin hervorgehen. Es ist aber aufgrund des hier aufgezeigten Sachverhalts unbestrittenermassen davon auszugehen, dass mit den Mobbinghandlungen eine wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität der Rekurrentin stattgefunden hat. Als den Mobbinghandlungen zugrunde liegende Straftatbestände kommen dabei insbesondere die einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB und die Beschimpfung nach Art. 177 StGB in Frage. Bezüglich sexueller Handlungen bestehen keine näheren Hinweise.

1.4 Den objektiven Tatbestand einer einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) erfüllt, wer einen Menschen an Körper oder Gesundheit so schädigt, ohne den Schweregrad einer schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) zu erreichen, wohl aber denjenigen einer Tötlichkeit (Art. 126 StGB) überschreitet. Dabei umfasst der Begriff der Gesundheit nicht nur die körperliche, sondern ebenso die geistige Gesundheit. Von einer Tötlichkeit ist auszugehen, wenn Einwirkungen irgendwelcher Art nur eine harmlose, binnen Kürze vorübergehende Störung des Wohlbefindens verursachen. Hingegen handelt es sich um eine Körperverletzung, wenn die Beeinträchtigung, und sei sie auch bloss vorübergehend, einem eigentlich krankhaften Zustand gleichkommt (Andreas A. Roth/Anne Berkemeier, N3 ff. zu Art. 123 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Basel 2007; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Bern 1995, S. 59 f.). Vorliegend war die Rekurrentin aufgrund ihres psychischen Zustands über mehrere Wochen in stationärer und ambulanter Behandlung. Die Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit kommt also einem krankhaften Zustand gleich. Es ist somit zumindest glaubhaft gemacht, dass der objektive Tatbestand einer einfachen Körperverletzung erfüllt ist. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

1.5 Der Beschimpfung (Art. 177 StGB) macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise als durch Verleumdung oder üble Nachrede durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tötlichkeiten in seiner Ehre angreift. Dies kann durch die Äusserung negativer Werturteile gegenüber dem Betroffenen oder Dritten geschehen (Günter Stratenwerth, a.a.O., S. 216). Vorliegend wurde die Rekurrentin durch die in Erwägung 1.2 beschriebenen Mobbinghandlungen in ihrer Ehre angegriffen. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands der Beschimpfung ist damit glaubhaft gemacht. Rechtfertigungsgründe fehlen.

1.6 Im

Sinne der vorstehenden Erwägungen steht nunmehr unbestrittenermassen fest, dass der Rekurrentin Opfereigenschaft zukommt. Sie hat somit Anspruch auf Leistungen nach dem OHG.

E. 2

2.1 Die Leistungen der Opferhilfe umfassen Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung und Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG). Soforthilfe leisten die Beratungsstellen dem Opfer und seinen Angehörigen für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Art. 13 Abs. 1 OHG). Es handelt sich somit um Leistungen, die ein Opfer ohne Aufschub benötigt. Massgeblich ist dabei nicht die zeitliche Nähe zum Ereignis, sondern die Dringlichkeit des Bedarfs des Opfers. An die Soforthilfe schliesst sich die längerfristige Hilfe an, die bis zu jenem Zeitpunkt zu erbringen ist, in welchem sich der Gesundheitszustand des Opfers stabilisiert hat und die weiteren Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Zehntner, a.a.O., Rz 1 f. zu Art. 13 mit Hinweisen).

2.2 Gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG umfassen die Leistungen der Soforthilfe die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Bei Bedarf besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen eine Notunterkunft. Anspruch auf juristische Hilfe besteht, wenn das Opfer auf dringliche Hilfe durch juristisch ausgebildete Fachleute, in der Regel Rechtsanwälte, angewiesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn Beweise zu sichern sind, da ansonsten Ansprüche des Opfers unter Umständen unwiederbringlich verloren gehen, aber auch wenn Abklärungen bezüglich der Ansprüche gegenüber Privat- und Sozialversicherungen oder der Einleitung eines Strafverfahrens zu treffen sind, insbesondere wenn Fristen eingehalten werden müssen. Wird juristische Hilfe benötigt, können die Anwaltskosten ausschliesslich als Soforthilfe oder längerfristige Hilfe geltend gemacht werden (Art. 19 Abs. 3 OHG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten [OHV; SR 312.51]). Ein Anspruch auf Kostenvergütung besteht dabei gegenüber der Beratungsstelle. Diese hat unabhängig von anderen Leistungsverpflichteten, die möglicherweise für Anwaltskosten aufzukommen haben, Kostengutsprache zu leisten, soweit solche Hilfe erforderlich ist. Diese Kostengutsprache hat den Sinn einer Ausfallgarantie. Sobald sich der Anwalt mit der Sache befasst, ist er verpflichtet, andere Kostenträger zu suchen. Auf Grund der Subsidiarität der opferhilferechtlichen Leistungen (Art. 4 OHG) sind Anwaltskosten nur so lange zu übernehmen, als kein anderer Leistungsträger gefunden ist (Zehntner, a.a.O., Rz 22 ff. zu Art. 14).

2.3 Der Rechtsanwalt beantragt mit Replik die Erweiterung der bereits erfolgten Kostengutsprache von Fr. 1'000.-- auf Zusprache der erbrachten Leistungen im Umfang der eingereichten Kostennote abzüglich der Leistungen im Zusammenhang mit der Kinderschutzbehörde (act. G8). Er macht geltend, die von ihm erbrachten Leistungen seien dringend notwendig, geboten und verhältnismässig gewesen. In den persönlichen und telefonischen Gesprächen mit diversen in dieser Angelegenheit involvierten Fachstellen und Ämtern sei er bemüht gewesen, die verschiedenen Verfahren zu koordinieren und den komplexen Sachverhalt abzuklären. Er habe die Familie auch hinsichtlich der Einleitung eines Strafverfahrens und der Geltendmachung von Zivilansprüchen informiert. Aufgrund der Verslossenheit der Rekurrentin habe er ein längeres persönliches Gespräch mit ihr an ihrem Wohnort führen müssen. Ausserdem habe er noch vor den Sommerferien bewirkt, dass die Krisenintervention in der Schule eingeleitet werde. Bezüglich seines Kontakts mit der Kinderschutzbehörde werde keine Kostengutsprache beantragt, da die Familie diese

Kosten übernehme. Die Vorinstanz macht hingegen geltend, die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung sei im Verkehr mit den verschiedenen Ämtern, insbesondere bezüglich der Krisenintervention der Schule, nicht gegeben (act. G5). 2.4 Der Rechtsanwalt hat die Familie E. ___ im Verkehr mit dem Kinderschutzzentrum, der Krisenintervention der Schule, der Jugendanwaltschaft und dem KJPD vertreten bzw. unterstützt. Vorliegend ist zu beachten, dass die Rekurrentin aufgrund ihres psychischen Zustands kaum ansprechbar war. Dass überhaupt Mobbingvorfälle in der Schule das psychische Leiden der Rekurrentin verursacht haben, wurde erst durch ein Geständnis eines an den Mobbinghandlungen beteiligten Schülers bekannt (act. G5.1/4). Dieser Umstand ist insofern zu berücksichtigen, als der Rechtsanwalt den Sachverhalt nicht schon im Gespräch mit der Rekurrentin hat abklären können, sondern auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen war. So macht er geltend, der Kontakt mit den verschiedenen Fachstellen und Ämtern sei für die Sachverhaltsabklärung notwendig gewesen, was in Anbetracht der konkreten Umstände plausibel erscheint. Die Abklärung des Sachverhalts diene der Abklärung von rechtlichen Ansprüchen der Rekurrentin und wird entsprechend den Ausführungen in der Erwägung 2.2 grundsätzlich von der juristischen Soforthilfe erfasst.

2.5 Der Rechtsanwalt gibt weiter an, er sei bemüht gewesen, die verschiedenen Verfahren und involvierten Stellen zu koordinieren. Welche konkreten Tätigkeiten hierunter fallen, geht aus den eingereichten Unterlagen nicht ohne Weiteres hervor. Die Koordination zwischen den Behörden betrifft jedoch nicht die Abklärung des Sachverhalts. Es sind auch keine weiteren Gründe bezüglich der Koordination ersichtlich, die auf die Notwendigkeit einer dringlichen anwaltlichen Vertretung schliessen lassen. Ebenso ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung bezüglich der Einschaltung der Kriseninterventionsgruppe, wie von der Vorinstanz geltend gemacht, nicht dargelegt. Indessen ist zu berücksichtigen, dass gemäss den Angaben des Rechtsanwalts das Kinderschutzzentrum die notwendige Unterstützung aufgrund von Ferien und Krankheit nicht sofort anbieten können. Sie habe den Vater daher an ihn verwiesen, bevor eine direkte Unterredung stattfinden können. Die Familie E. ___ sei deshalb auf seine Unterstützung im Kontakt mit den verschiedenen Ämtern angewiesen gewesen. Er habe sodann die Einschaltung der Kriseninterventionsgruppe des Schulamts bewirkt (act. G5.1/4; G5.1/10a). Vor seiner Intervention hätten die Eltern bei der Schulleitung kein Gehör gefunden. Falls dieser Sachverhalt bezweifelt werde, werde eine Befragung der Eltern und der Kriseninterventionsgruppe beantragt (act. G8). Die Vorinstanz bestreitet nicht, dass sie bzw. das Kinderschutzzentrum die notwendige Unterstützung nicht anbieten können. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an diesem Sachverhalt aufkommen lassen, weshalb auf eine Beweisabnahme verzichtet werden kann. Das Kinderschutzzentrum hat entsprechend seinem Auftrag in Art. 12 Abs. 1 OHG die Rekurrentin als Opfer und die Eltern als ihre Angehörigen zu beraten und hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Dies bedingt auch die Information und Aufklärung über die Verfahren vor den verschiedenen Behörden. Angemessen wäre es ebenso gewesen, den Eltern bei der Einberufung der Kriseninterventionsgruppe unterstützend zur Seite zu stehen, insbesondere auch hinsichtlich der geltend gemachten Schwierigkeit, Gehör bei der Schulleitung zu finden. Diesen Aufgaben im Sinne der Soforthilfe ist das Kinderschutzzentrum nicht direkt, sondern unter Verweis auf eine Drittperson, nämlich den Rechtsanwalt, nachgekommen. Bezüglich dieser Tätigkeiten hat der Rechtsanwalt somit Aufgaben des Kinderschutzzentrums wahrgenommen, die aufgrund von ferien- und krankheitsbedingter Abwesenheiten vom Kinderschutzzentrum nicht direkt

wahrgenommen werden konnten. Vor diesem Hintergrund rechtfertigen sich die Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Rahmen der - nicht juristischen - Soforthilfe bezüglich der Einberufung der Kriseninterventionsgruppe und der anfänglichen Koordination der verschiedenen Verfahren und involvierten Stellen. 2.6 Aus der eingereichten Kostennote gehen für die Tätigkeiten des Rechtsanwalts Kosten in der Gesamthöhe von Fr. 2'908.20 (13.1 Std. à Fr. 200.-- zuzüglich Fr. 288.20 Barauslagen) hervor (act. G1.13). Gemäss Replik vom 2. Februar 2015 werden die Kosten für den Kontakt mit der Kinderschutzbehörde (2.75 Std. à Fr. 200.-- zuzüglich Fr. 85.-- Reisespesen, total Fr. 635.--) von der Familie E.____ getragen und können daher von der in der Kostennote aufgeführten Gesamtkosten abgezogen werden (act. G8). Abzüglich dieser Kosten von Fr. 635.-- betragen die geltend gemachten Gesamtkosten demnach Fr. 2'273.20 (inkl. Spesen). Der geltend gemachte Anwaltsaufwand betrifft die Zeit vom 8. Juli bis 15. Oktober 2014. Er setzt sich zusammen aus 3.1 Std. für diverse Telefonate und Korrespondenz (Bezeichnung: "Diverse Tel.", "Tel. Staatsanwaltschaft", "Diverse Korrespondenz" und "Tel. Behörden"), 6.15 Std. für Besprechungen, Telefonate und Korrespondenz mit dem Mandanten (Bezeichnung: "Tel. Mandant", "Bespr. mit Mandant", "Korr. Mandant" und „Mandatsabschluss“), 1.1 Std. für weitere Aufwände (Bezeichnung: „Studium Akten/Korr.“, „Sachbearbeitung“ und „E-Mails“) und Fr. 203.20.-- für Spesen. Bei einigen Positionen zu den diversen Telefonaten und Korrespondenzen ist konkret bezeichnet, mit wem der Kontakt stattgefunden hat (bspw. "Krisenintervention", "[...]", "OH"). Aufgrund des Sachverhalts kann aber davon ausgegangen werden, dass auch die nicht konkret bezeichneten diversen Telefonate und Korrespondenzen mit Fachstellen und Ämtern geführt wurden. Gemäss den Ausführungen in den Erwägungen 2.4 und 2.5 ist der grösste Teil dieser 3.1 Std. für Telefonate und Korrespondenzen mit Fachstellen und Ämtern durch die Soforthilfe gedeckt. Bei der verrechneten Zeit von 6.15 Std. für Besprechungen, Telefonate und Korrespondenz mit dem Mandanten muss der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Besprechungen mit dem Mandanten aufgrund der Verschlussenheit der Rekurrentin, wie vom Rechtsanwalt geltend gemacht, über das übliche Mass hinaus Zeit in Anspruch genommen hat. Unter Würdigung der gesamten Umstände rechtfertigt sich daher eine Kostengutsprache im beantragten Umfang. Abzüglich der bereits empfangenen Kostengutsprache von Fr. 1'000.-- hat die Rekurrentin somit Anspruch auf eine Erweiterung der Kostengutsprache bzw. auf die Übernahme der Anwaltskosten auch im Restbetrag von Fr. 1'273.20.

E. 3

Die Vorinstanz hat dem Rechtsanwalt eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.